

eingearbeitet 1. Nachtrag gültig ab 01.07.1999

eingearbeitet 2. Nachtrag gültig ab 01.01.2001

eingearbeitet Eurosatzung gültig ab 01.01.2002

*eingearbeitet 3. Nachtrag gültig ab 01.01.2003,
bzw. § 5 Abs. 1, Buchstaben f), g), h) und i) gültig ab 01.03.2003*

eingearbeitet 4. Nachtrag gültig ab 01.01.2005

eingearbeitet 5. Nachtrag gültig ab 01.01.2006

eingearbeitet 6. Nachtrag gültig ab 24.03.2006

eingearbeitet 7. Nachtrag gültig ab 01.01.2018

Übersicht

	Seite
<u>Teil I</u>	
§ 1 Aufgabe	3
§ 2 Ausschluss von der Einsammlung	4
§ 3 Einsammlungssysteme	4
§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem	5
§ 5 Getrennt Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem	6-7
§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)	7
§ 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen	7
§ 8 Abfallgefäße	7 - 8
§ 9 Bereitstellung sperriger Abfälle	9
§ 10 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung	9
§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang	10
§ 12 Allgemeine Pflichten	11

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung 11

Teil II

§ 14 Gebühren 12 - 13

**§ 15 Gebührenpflichtige /
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr 14**

Teil III

§ 16 Ordnungswidrigkeit 14

§ 17 *nicht belegt*

§ 18 Inkrafttreten 15

LESEFASSUNG

Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben (Wetteraukreis) hat in ihrer Sitzung am 11.12.1998 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Karben

Abfallsatzung (AbfS)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456); § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232); §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429).

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, so weit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Kartonagen
 - b) Kompostierbare Abfälle, das sind u.a. Speise- und Lebensmittelreste, Kaffeefilter, Teebeutel, Nuss-, und Eierschalen, Obst, Knochen, Grasschnitt, Laub, Baum- und Heckenschnitt, Nadelstreu, Schnitt- und Topfblumen, alte Blumentopferde, Unkraut, Samen, Haare, Federn, Holzwolle, Sägemehl (nicht chemisch behandelt), Holzasche, alles in haushaltsüblichen Mengen. Schlachtabfälle (auch Blut) sind keine kompostierbaren Abfälle.
 - c) Sperrige Abfälle (Sperrmüll)
 - d) Sperrige Gartenabfälle (Astschnitt bis 12 cm Ø und max. 1 m Länge, jedoch kein Laub und Rasenschnitt)
 - e) Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Elektro- und Elektronikgeräte etc. mit einer Kantenlänge von über 30 cm.¹
- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a und b genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l sowie im Falle des Buchst. a außerdem in der Nenngröße von 80 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs.1, Buchst. c genannten sperrigen Abfälle und in Buchst. e genannten Geräte werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen. Diese Abfälle sind an den für die Abholung vorgesehenen Abfuhrtagen, die dem Anmeldenden mitgeteilt werden, zur Abholung bereitzustellen.²
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. d genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt viermal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle gebündelt vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

¹ geändert durch 6. Nachtrag

² geändert durch 6. Nachtrag

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Weißglas, Braunglas und Grünglas
 - b) Schrott aus privaten Haushalten
 - c) Papier und Kartonagen
 - d) Bauschutt und Erdaushub aus privaten Haushalten
 - e) Sperrige Gegenstände aus privaten Haushalten
 - f) Grün- und Astschnitt aus privaten Haushalten
 - g) Elektro- und Elektronikgeräte mit 2 Kantenlängen von mehr als 30 cm
 - h) Kühl- und Gefriergeräte
 - i) PKW- und Motorradreifen mit und ohne Felgen
 - j) Unbehandeltes Altholz der Altholzkategorie Klassen A1 nach der Altholzverordnung
 - k) Flachglas³

- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
Der Einwurf in diese Sammelbehälter ist nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr den Einwohnern der Stadt Karben gestattet.

- (3) Abfälle nach Buchstabe c) können, sofern vorübergehend Verpackungsmaterial oder Papier auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück in einer Menge angefallen ist, die über das Volumen der zur Verfügung gestellten Abfallgefäße hinausgeht, kostenlos am Wertstoffhof der Stadt Karben abgegeben werden. Die anzuliefernde Menge wird auf 0,5 cbm pro Anlieferer und Anlieferungstag begrenzt.
Den Weisungen des Personals der Annahmestelle ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Abfallwegweiser und im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 10 bekanntgegeben.
Abs. 3 gilt nicht für Abfälle von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind.⁴

- (4) Abfälle nach Abs. 1, Buchst. e und f können vom Abfallbesitzer am Wertstoffhof Karben in Kleinmengen bis 1 cbm je Anlieferer und Anlieferungstag gegen Gebühr, die in einer separaten Gebührensatzung geregelt ist, zur ordnungsgemäßen Verwertung abgegeben werden. Die Sätze 4 und 5 des Abs. 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

- (5) Abfälle nach Abs. 1, Buchst. d, e, f, j und k können vom Abfallbesitzer am Wertstoffhof Karben gegen Gebühr, die in einer separaten Gebührensatzung geregelt ist, zur ordnungsgemäßen Verwertung abgegeben werden. Abfälle nach Abs. 1, Buchst. a, b, c, g, h, i und l können vom Abfallbesitzer kostenlos am Wertstoffhof

³ geändert durch 4. Nachtrag

⁴ geändert durch 3. Nachtrag

Karben angeliefert werden. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.^{5, 6, 7}

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
a) 80 l b) 120 l c) 240 l d) 1100 l
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen.

§ 8

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern mietweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

⁵ geändert durch 3. Nachtrag

⁶ geändert durch 4. Nachtrag

⁷ geändert durch 6. Nachtrag

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen und schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die grünen und blauen Gefäße sind Papier und Kartonagen einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann die Stadt bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) 50-Liter Abfallsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Abfallsäcke sind unmittelbar neben das Abfallgefäß des Anschlusspflichtigen zu stellen; eine eindeutige Zuordnung muss möglich sein. Es wird empfohlen, den Abfallsack mit einem leicht abreißbaren Kordel an das Abfallgefäß anzubinden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach dem auf dem Grundstück benötigten Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll von der Stadt unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Für die Einsammlung von Abfällen nach § 4 Abs. 1, Buchst. a wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 Litern jeweils ein 120 l-Gefäß, im übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung).
- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Änderungen sind nur zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres möglich, sofern diese spätestens 3 Wochen vorher beantragt werden.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt der Abfallbesitzerin / dem Abfallbesitzer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekanntgemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden im Abfallkalender, der kostenlos zu Beginn eines jeden Jahres an alle Haushalte verteilt wird und in der Wetterauer Zeitung (Mitteilungsorgan) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Zweimal jährlich gibt die Stadt in diesem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt gibt in den an alle Haushaltungen zu verteilenden jährlichen Abfallkalender und nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann die Stadt eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 14^{8, 9} Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
¹⁰

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) Die Grundgebühr für Restmüll wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

80 l-Gefäßes	4,50 €/ Monat
120 l-Gefäßes	6,70 €/ Monat
240 l-Gefäßes	13,40 €/ Monat
1100 l-Gefäßes	61,45 €/ Monat

b) Die Entsorgungsgebühr für Restmüll beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,28 €. Für Gewichte unterhalb der Eichgrenze von 5 Kilogramm wird eine Gebührenpauschale von 1,12 € berechnet.¹¹

d) Die Entsorgungsgebühr für Bioabfall beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,18 €. Für Gewichte unterhalb der Eichgrenze von 5 Kilogramm wird eine Gebührenpauschale von 0,72 € berechnet.

e) Bei einem erstmaligen Anschluss an die städtische Abfallbeseitigung wird die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Restmüll bei einem

80 l-Gefäß von	5,00 € je Gefäß und Monat	
120 l-Gefäß von	8,00 € je Gefäß und Monat	
240 l-Gefäß von	16,00 € je Gefäß und Monat	
1100 l-Gefäß von	75,00 € je Gefäß und Monat	erhoben.

Bei einem erstmaligen Anschluss an die städtische Abfallbeseitigung wird die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Bioabfall bei einem

120 l-Gefäß von	5,00 € je Gefäß und Monat	
240 l-Gefäß von	10,00 € je Gefäß und Monat	
1100 l-Gefäß von	50,00 € je Gefäß und Monat	erhoben.

⁸ geändert durch 1. Nachtrag
⁹ geändert durch 2. Nachtrag
¹⁰ geändert durch 3. Nachtrag
¹¹ geändert durch 5. Nachtrag
¹¹ geändert durch 7. Nachtrag

- f) Für die Abholung sperriger Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) werden für jede Abholung eine Grundgebühr von 15,00 € für angefangene 100 Kilogramm, sowie für darüber hinausgehende Mengen pro angefangene 5 Kilogramm 1,75 € erhoben.
- g) Für jede Änderung im bestehenden Gefäßvolumen (Gefäßumtausch, An- und Abmeldung, Auslieferung zusätzlicher Gefäße) erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 10,00 €, die mit dem Änderungsantrag fällig wird und sofort zu entrichten ist.^{12, 13, 14}
- (3) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.

§ 15

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Für die Abholung sperriger Abfälle (Sperrmüll) ist derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat; daneben ist auch der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung. Die Gebührenpflicht für sperrige Abfälle (Sperrmüll) entsteht mit der vollendeten Einsammlung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte verlangen.
- (4) Kommt die Einsammlung sperriger Gegenstände nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht zustande, z.B. der Sperrmüll ist nicht zur Abholung bereitgestellt oder es handelt sich bei den

¹² geändert durch 3. Nachtrag

¹³ geändert durch 4. Nachtrag

¹⁴ 2 h gestrichen geändert durch 6. Nachtrag

bereitgestellten Abfällen nicht um Sperrmüll nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung, so hat der Anmeldende eine Gebühr für die Anfahrt von 10,00 € zu entrichten. Das mit der Einsammlung der sperrigen Gegenstände beauftragte Personal ist nicht verpflichtet, zu warten bis die Abholung möglich ist. Die Gebühr entsteht mit der Anfahrt zum Grundstück, bei dem Sperrmüll abgeholt werden soll. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.^{15, 16, 17}

TEIL III

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt und wer Abfälle außerhalb der Einwurfzeiten einfüllt,
 2. Abfälle in Sammelbehälter im Sinne des § 5 Abs. 2 einfüllt und nicht Einwohner der Stadt Karben ist,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 51.129,20 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.¹⁸
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

¹⁵ geändert durch 2. Nachtrag

¹⁶ geändert durch Eurosatzung

¹⁷ geändert durch 3. Nachtrag

¹⁸ geändert durch Eurosatzung

§ 18 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 11.11.1994 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 16.10.1997 außer Kraft.

Karben, den 11.12.1998

Der Magistrat der Stadt Karben
Engel
Bürgermeister

LESEFASSUNG